

**RICHTLINIEN**  
**für die Vermietung der transportablen Außenbühnen**  
**der Stadt Seelze und Kostentarif vom 26.08.1993**

Der Rat der Stadt Seelze hat folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Stadt Seelze vermietet eine transportable Außenbühne an gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie juristische Personen und Privatpersonen über 18 Jahre. Die Bühne kann mit oder ohne Überdachung gemietet werden. Auf den Abschluß eines Mietvertrages besteht kein Anspruch.
2. Die Vermietung der transportablen Außenbühne muß schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Nutzungstermin bei der Stadt Seelze gestellt werden. Nutzungszeitraum ist der Tag des Aufbaus bis einschließlich Tag des Abbaus. Angefangene Tage zählen als ganze Tage.
3. Liegen für denselben Zeitraum mehrere Anträge auf Vermietung vor, so erfolgt die Vermietung in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs des Antrages bei der Stadtverwaltung Seelze. Die Nutzung durch gemeinnützige Vereine ist vorrangig.
4. Die Vermietung an Personen ohne Wohnsitz/Geschäftssitz in Seelze (auswärtige Nutzer) erfolgt nur, wenn vier Wochen vor dem geplanten Termin kein Antrag von Nutzern der Stadt Seelze eingegangen ist.
5. Die Stadt kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre. Wahlweise kann der für die Nutzungszeit höchste Mietpreis verlangt werden.
6. Der Auf- und Abbau der Bühnenteile erfolgt durch Bedienstete der Stadt Seelze, in der Regel werktags außer samstags zwischen 7.00 und 15.30 Uhr.
7. Die Stadt Seelze überläßt den Mietern die Außenbühne (oder Teile davon) in einwandfreiem Zustand. Sie ist in diesem Zustand zurückzugeben. Nach Aufbau und vor Abbau wird der Zustand der Bühne durch die Vertragspartner in einem Übergabeprotokoll festgestellt.
8. Die Mieter haften für alle Schäden an der Außenbühne und den anderen Gegenständen, die während des Überlassungszeitraumes entstehen. Die Mieter benennen der Stadt eine volljährige natürlich Person als Bühnenwart, die für die Überwachung der Bühne und die Einhaltung des Vertrages verantwortlich zeichnet.  
Jeder entstandene Schaden einschließlich Verursacher ist unverzüglich durch den Bühnenwart der Stadt Seelze zu melden. Sie hat das Recht, zur Befriedigung ihrer Ansprüche die Sicherheitsleistungen in Anspruch zu nehmen.
9. Die Mieter stellen die Stadt Seelze von Ansprüchen Dritter frei. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Mietern.
10. Sofern weitere Erlaubnisse/Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch die Mieter einzuholen. Scheitert das Aufstellen der Bühne aus von den Mietern zu vertretenden Gründen, zahlen diese eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 100,--, jedoch nicht bei kostenloser Nutzung.

11. Für die Überlassung der Außenbühne sind das gemäß Kostentarif jeweils festgesetzte Entgelt sowie eine Sicherheitsleistung zu zahlen. Die Miete und die Sicherheitsleistung sind im voraus fällig.

Einmal pro Kalenderjahr wird die Außenbühne den Seelzer Vereinen und gemeinnützigen Organisationen für Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter zu einem Viertel des Mietpreises überlassen, die Sicherheitsleistung ist gleichwohl zu zahlen.

Die Miete und die Sicherheitsleistung sind im voraus fällig.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Stadtdirektor.

12. Die Richtlinien treten am 01.09.1993 in Kraft.

#### Kostentarif vom 01.09.1993

### **1. Mietpreise**

#### **1.1 Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter**

<u>Nutzer</u>	<u>bis viertägig ohne/mit Dach</u>	<u>jeder weitere Tag ohne/mit Dach</u>
---------------	--	--

- Personen, Vereine und Organisationen mit Sitz in Seelze	500,--/1.000,-- DM	125,--/250,-- DM
---	--------------------	------------------

- auswärtige Nutzer	1.186,--/2.435,-- DM	300,--/600,-- DM
------------------------	----------------------	------------------

#### **1.2 Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter**

<u>alle Nutzer</u>	1.186,--/2.435,-- DM	300,--/600,-- DM
--------------------	----------------------	------------------

### **2. Sicherheitsleistung**

Für die Einhaltung des Mietvertrages wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von DM 400,-- erhoben.